
Neufassung der **Vereinssatzung** des Vereins Irgendwie Anders e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung
vom 28.02.2016 in Warmensteinach.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts München,
Registergericht unter der Vereinsregister-Nummer: **VR201324**

Einzutragen im Vereinsregister Leipzig

Sektion A Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

Irgendwie Anders e. V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (n) 7 AO) durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die diese Mittel zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Weiterleitung der Mittel an die Irgendwie Anders gemeinnützige Gesellschaft mbH zur Förderung der Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (n) 7 AO) verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein und seine Arbeit sind politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Der Vorstand hat die Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt zu beantragen und in den erforderlichen Zeitabständen für einen erneuten Freistellungsbescheid zu sorgen. Soweit erforderlich darf dazu die Satzung durch den Vorstand so geändert werden, dass sie den Anforderungen des Finanzamts an die Gemeinnützigkeit gerecht wird. Die Satzung ist dabei so zu ändern, dass die Aussage soweit wie möglich an die ursprüngliche Aussage herankommt.
5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Vereinsregister und dem zuständigen Finanzamt an.

§ 4 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Den Vereinsmitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen für die Vereinsarbeit erstattet. Bei Bedarf können Vereinsämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden

Sektion B

Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen – diese als:
 - a. aktive Mitglieder
 - b. fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder (siehe § 14)
2. Aktives Mitglied kann sein, wer bereit ist, sich an der Arbeit des Vereins ehrenamtlich zu beteiligen.
3. Förderndes Mitglied kann sein, wer den Zweck und die Arbeit des Vereins unterstützt. Fördernde Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags- und Auskunftsrechts, nicht jedoch des Stimmrechtes, in der Mitgliederversammlung berechtigt.
4. Juristische Personen können ausschließlich fördernde Mitglieder sein

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Beitritt wird im Falle der Annahme mit dem Eingang des ersten Beitrages wirksam.
3. Bei der Prüfung auf Annahme hat der Vorstand zu berücksichtigen, ob die Person des Bewerbers eine nachhaltige aktive Unterstützung oder Förderung des Vereinszweckes gewährleistet. Über die aktive oder fördernde Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
4. Ein Aufnahmewang besteht für den Verein nicht. Im Falle der Ablehnung besteht keine Verpflichtung zur Begründung.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die aktive Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung, sie ist Voraussetzung für die Übernahme eines Mandats im Vorstand, sofern die Satzung nicht ein Anderes bestimmt.
2. Die Ausübung aller Mitgliederrechte ist von der fristgerechten Zahlung der Beiträge abhängig.
3. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Alle Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und Anordnungen verpflichtet.
3. Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Aktive und fördernde Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen.
2. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Dabei kann die finanzielle Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliedsversammlung Mindestbeiträge fest; Förderbeiträge von Mitgliedern nach Selbsteinschätzung sind willkommen.
3. Alles Weitere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung, die Anlage der Satzung ist.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Tod
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss oder bei juristischen Personen mit der Liquidation.

§ 11 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich.
2. Die Austrittserklärung bzw. die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Sie ist zum Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Vereinsvorstand anzueignen.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des ehemaligen Mitglieds am Verein und dem Vereinsvermögen. Vereinsunterlagen und vereinseigene Gegenstände sind binnen zwei Wochen nach Ende der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben.
4. Alle bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verbindlichkeiten des ehemaligen Mitglieds gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

§ 12 Ausschluss

1. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, das Ansehen des Vereins geschädigt werden, oder aus sonstigem wichtigen Grund, und wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
2. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung vorläufig erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Nach der Benachrichtigung des Mitglieds durch den Vorstand über seinen (vorläufig) beschlossenen Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich zu äußern. Lässt das Mitglied diese Frist verstreichen stimmt es damit dem Ausschluss zu. Erhebt das Mitglied Einspruch, hat der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zu geben sich in der Mitgliederversammlung zu den Sachverhalten zu äußern. Diese entscheidet dann abschließend über einen Ausschluss.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des ehemaligen Mitglieds am Verein und dem Vereinsvermögen. Vereinsunterlagen und Vereinseigene Gegenstände sind binnen zwei Wochen nach Ende der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben.
5. Alle bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verbindlichkeiten des ehemaligen Mitglieds gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

§ 13 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich durch herausragende Verdienste in den in § 2 genannten Bereichen ausgezeichnet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt keine Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Ehrenmitglieder haben bei der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

Sektion C Organe des Vereins

§ 14 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung beschließen, die die Regeln für die Organe des Vereins, insbesondere die Rollenverteilung der Mitglieder des Vorstands, und dessen Aufgaben dieser Satzung ergänzt. Die Geschäftsordnung darf der Satzung inhaltlich nicht entgegenstehen.

§ 15 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch drei Personen repräsentiert. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, und vertritt den Verein nach innen wie nach außen.
 - a. Vorsitzender
 - b. Vorstand Finanzen und Verwaltung
 - c. Vorstand Mitglieder
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
3. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 2.000,- Euro verpflichten, bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Vorstands.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.
5. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt mit der Beendigung der Wahlhandlung und dauert bis zur vollzogenen nächsten Wahl.
7. Mit der Annahme zur Wahl verpflichten sich die Mitglieder des Vorstands zur Erfüllung der Pflichten nach dem Gesetz, insbesondere § 21-79 BGB.
8. Der Vorstand regelt die Erfüllung der einzelnen Aufgaben des Vorstands gemäß dieser Satzung und des BGB unter sich, soweit eine Geschäftsordnung die Freiheit der Regelung nicht einschränkt. Er ist für alle sonstigen Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zur Aufgabenerledigung kann der Vorstand Ausschüsse einberufen.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand bis zur nächsten turnusmäßigen Wahlzeit ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die kommissarische Verwaltung des Amtes, eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes, und die Kooptation durch die übrigen Vorstandsmitglieder ist bis zur Wahl des neuen Vorstandes erlaubt.

10. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden.
11. Der Vorstand ist berechtigt, Mitarbeiter für die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einzustellen.
12. Der Vorstand lädt zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Grundsätzlich erfolgt die Einladung per Email an die jeweils letzte bekannte Email-Adresse des Mitglieds. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mit zu teilen. Bei schriftlicher Anforderung durch das Mitglied erfolgt eine postalische Einladung.
13. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Verlauf eines Geschäftsjahres unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in schriftlicher Form oder per Email.
2. Anträge zur Tagesordnung können nur von Mitgliedern des Vereins gestellt werden. Sie sind spätestens eine 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden, abstimmungsberechtigten Mitglieder zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beschlussfassung über:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands für die abgelaufene Amtsdauer
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Bestimmung der Anzahl, Wahl und Abberufung des Vorstands (§ 15, 1-7)
 - e. Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer (§ 17, 1)
 - f. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für das neue Geschäftsjahr (§ 9, 2)
 - g. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks (§ 19)
 - h. Auflösung des Vereins (§ 20)
5. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter festzustellen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder oder mindestens 15 Mitglieder anwesend ist. Ist das nicht der Fall, so kann der Vorstand die Mitgliederversammlung unter Beibehaltung der Tagesordnung und unter Beachtung der Ladungsfrist erneut einberufen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder mit je einer Stimme je anwesendes Mitglied.
7. Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern entscheidet der Vorstand.
8. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den Vorstand Mitglieder geleitet. Sind beide verhindert, wird zu Beginn der Sitzung ein Versammlungsleiter gewählt.
9. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Abstimmungs- berechtigten Mitglieder gefasst, sofern es die Satzung oder das Gesetz nicht anderes vorschreibt. Bei der Wahl des Vorstands entscheidet bei Stimmgleichheit eine Stichwahl.
10. Abgestimmt wird durch Handzeichen.
11. Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrags.
12. Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung schriftlich niedergelegt werden; ebenso die Abstimmungsergebnisse. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Vorstand Mitglieder zu unterzeichnen, und allen anwesenden Mitgliedern zuzustellen.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.
2. Für die Wahl der Kassenprüfer gilt (§ 16, 4-7) entsprechend

Sektion D

Schlussbestimmungen

§ 18 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer satzungsmäßig berufene Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen. Eine Haftung des Vereins besteht ferner nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erleiden. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Schäden durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die zZt. 720 € jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
3. Ist ein Vorstand nach Abs. 2 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Eine Freistellung von der Haftung gegenüber Dritten für unrichtige Spendenbescheinigungen sowie weitere Haftung für steuerliche Pflichtverletzungen ist nicht möglich.

§ 19 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der aktiven Mitglieder.
2. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, die die Zwecke des Vereins und sein Vermögen betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften mitzuteilen. Die Beschlüsse werden nur wirksam, wenn die Prüfung des Finanzamtes ergibt, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins und damit seine Steuerfreiheit gewahrt bleiben.
3. Satzungsänderungen, die von Finanz-, Gerichts- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder entscheiden. Dazu zählen insbesondere auch Änderungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

Er legt über diesen Vorgang auf der nächsten Mitgliederversammlung Rechenschaft ab. (§ 16, 4a) gilt entsprechend.

§ 20 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein müssen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen zum gleichen Zweck einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
3. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Auflösung zwei Liquidatoren.
5. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft Irgendwie Anders gemeinnützige Gesellschaft mbH zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Ausschüsse

Durch Beschluss und Wahlbesetzung der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Dies geschieht im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 23 Datenschutz

1. Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse, Alter und Bankverbindung werden mit dem Vereinsbeitritt eines Mitglieds vom Verein aufgenommen und gespeichert. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Änderungen der personenbezogenen Daten sind dem Verein durch das Mitglied unverzüglich mitzuteilen.
2. Im Rahmen der Pressearbeit des Vereins erfolgt die Bekanntgabe von besonderen Ereignissen. Informationen, Bilder und Videos werden auch auf der Internetseite und im Newsletter des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann einer solchen Veröffentlichung jederzeit dem Vorstand gegenüber widersprechen.
3. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

§ 24 Schlussbestimmung

1. Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, gelten im Übrigen die Vorschriften des BGB.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültigen Bestimmungen gelten als durch gültige Bestimmungen ersetzt, die der ursprünglichen Intention der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen.

§ 25 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.02.2016 beschlossen.

Sie tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig, Registergericht unter der Vereinsregisternummer VR201324 eingetragen ist.